



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Netzgiganten GmbH, Stuttgart**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Netzgiganten GmbH (Netzgiganten) gelten bei allen mit Netzgiganten geschlossenen Verträgen. Netzgiganten bietet insbesondere folgende Leistungen an: Software-Erstellung aufgrund vorgabereifer Konzepte oder die Überlassung von Standard-Software zusammen mit anderen Lieferungen oder Leistungen, die Bearbeitung von Standard-Software nach individuellen Wünschen des Kunden, die Lieferung schlüsselfertiger Systeme von Hardware und Software sowie Beratung und Schulung in den Bereichen Software und Informationsverarbeitung.

### **§ 2 Ausschließlichkeit**

Für Verträge mit Netzgiganten gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Netzgiganten. Die Geschäftsbedingungen der Kunden von Netzgiganten gelten nur dann, wenn sie von Netzgiganten ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### **§ 3 Vertragsangebote**

Die Vertragsangebote von Netzgiganten sind freibleibend. Verträge und sonstige Nebenvereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Netzgiganten wirksam. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen von einem Angebot behält sich Netzgiganten auch nach Bestätigung des Auftrages vor. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Netzgiganten darf der Kunde das ihm überlassene Angebot – weder als Ganzes noch in Teilen – Dritten oder verbundenen Unternehmen bekannt machen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Netzgiganten erarbeiteten Inhalte des Angebots ohne Abschluss eines wirksamen Vertrags über die Zwecke der Bewertung des Angebotes hinaus zu nutzen, insbesondere nicht, die von Netzgiganten überlassenen Inhalte zu bearbeiten, in dritte Gestaltungen zu integrieren sowie die von Netzgiganten überlassenen Inhalte zu verbreiten oder Dritten anzubieten.

Gleiches gilt für die Inhalte, die dem Kunden nach Vertragsschluss durch Netzgiganten überlassen wurden, soweit die Leistungen von Netzgiganten nicht vollständig vergütet wurden. Insbesondere dürfen die von Netzgiganten überlassenen Inhalte nicht ver- oder bearbeitet oder an Dritte oder verbundene Unternehmen ohne besondere Erlaubnis weitergegeben werden.

Die Inhalte der von Netzgiganten erarbeiteten Werke bleiben das geistige Eigentum von Netzgiganten. Einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass das geistige Eigentum nach Bezahlung an den Kunden übergeht.

### **§ 4 Vertragsdurchführung**

Innerhalb des Rahmens, der durch die einzelvertraglichen Vereinbarungen bestimmt ist, bestimmt und verantwortet Netzgiganten die Art und Weise der Durchführung des Einzelvertrages. Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird Netzgiganten stets bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.



## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für Netzgiganten – soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart – kostenlos erbracht werden. Er gewährt den Mitarbeitern von Netzgiganten bei deren Arbeiten in seinem Betrieb jede erforderliche Unterstützung. Datenträger, die der Kunde Netzgiganten zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Insbesondere sorgt der Kunde dafür, dass die überlassenen Datenträger virenfrei sind. Ferner stellt der Kunde sicher, dass die den Netzgiganten überlassenen Inhalte nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen.

Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Netzgiganten sämtliche Schäden, die aus der Benutzung dieser Datenträger herrühren und stellt Netzgiganten von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der überlassenen Inhalte, Daten und Datenträgern herrühren.

Von allen Netzgiganten übergebenen Unterlagen und Datenträgern stellt Netzgiganten Arbeitskopien her, wozu der Kunde mit Abschluss des Vertrages mit Netzgiganten grundsätzlich einwilligt. Der Kunde kann auf diese Kopien jederzeit kostenlos zurückgreifen und diese insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Netzgiganten zurückfordern.

## **§ 6 Vertraulichkeit**

Der Kunde und Netzgiganten verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Daten und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht zur Kenntnisnahme durch Dritte bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen der Vertragsparteien. Gegenüber den Mitarbeitern von Netzgiganten einschließlich freier Mitarbeiter gilt ein Abwerbverbot als vereinbart.

Verstößt eine Vertragspartei gegen eine dieser vertraglichen Pflichten, so verwirkt diese für jeden Fall des Verstoßes unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000.

## **§ 7 Lieferzeit**

Netzgiganten liefert die im Einzelvertrag vorgesehenen Lieferungen oder Leistungen innerhalb der vertraglich festgelegten Frist. Die Lieferung gilt am Tag der Übergabe oder Überlassung oder Aufstellung an den Kunden als erfolgt. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die Netzgiganten nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

Ein Schadensersatzanspruch gegen Netzgiganten wegen Verzuges ist für diesen Fall grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 8 Versand und Übergabe**

Die Gefahr für sämtliche Leistungen von Netzgiganten geht mit Ablieferung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung am den Kunden über. Der Kunde wird nach dem Erhalt der vertragsgemäß geschuldeten Leistung deren Beschaffenheit und Brauchbarkeit unverzüglich untersuchen und etwaige Mängel Netzgiganten schriftlich anzeigen. Unterbleibt dies, so gilt die Leistung von Netzgiganten als genehmigt.



## **§ 9 Installation**

Die Aufstellung von Geräten einschließlich Erweiterungen, die Einbindung in bestehende Netzwerke, die Installation von Software und die Einweisung von Bedienungspersonal erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Der Kunde wird alle technischen Voraussetzungen erfüllen, bei der Bedienung aller angeschlossenen Geräte behilflich sein, das erforderliche Personal bereitstellen und erforderlichenfalls die Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglichen. Außerdem wird er eine Kontaktperson benennen, die den Mitarbeitern von Netzgiganten während der vereinbarten Installationszeit zur Verfügung steht und die dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Durchführung der Arbeiten abzugeben.

## **§ 10 Abnahme**

Netzgiganten kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der im Einzelvertrag spezifizierten Lieferungen oder Leistungen; in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile des Einzel-Vertragsgegenstandes; in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten. Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von Netzgiganten erbrachten Lieferungen oder Leistungen unverzüglich durchführen. Netzgiganten ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen. Die Abnahmefrist beträgt längstens 30 Kalendertage und beginnt, sobald Netzgiganten die geschuldete Lieferung oder Leistung dem Kunden zur Abnahme (oder Teilnahme) bereitstellt. Falls der Kunde innerhalb der Abnahmefrist schriftlich keine wesentlichen Mängel gerügt hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Netzgiganten wird die übernommenen Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen. Die Gewährleistungspflichten von Netzgiganten beschränken sich nach Wahl von Netzgiganten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Software-Erstellung ist Netzgiganten auch wegen desselben Mangels zu mehrfacher Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn die Mängelrüge nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht wird, wenn der Mangel auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden beruht oder wenn die Lieferungen oder Leistungen von Netzgiganten ohne deren vorherige Zustimmung verändert werden. Beseitigt Netzgiganten auf Wunsch des Kunden einen solchen Mangel, so kann Netzgiganten eine angemessene Vergütung verlangen. Einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass die Einstandspflicht von Netzgiganten für etwaige Mängel auf 3 Monate ausgedehnt werden kann.

## **§ 12 Haftung**

Die Haftung von Netzgiganten für fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn sich Netzgiganten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten der Hilfe Dritter bedient und den Hilfspersonen von Netzgiganten gleichfalls fahrlässiges Handeln vorzuwerfen ist. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenträgermaterial haftet Netzgiganten allein für den Materialwert der Datenträger und nicht für den Aufwand zur Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten.

Die Haftung von Netzgiganten beschränkt sich auf die Mangelhaftigkeit der vertraglich vereinbarten Leistung selbst. Für weitergehende Schäden haftet Netzgiganten nicht.



## § 13 Nutzungsrechte

Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen des Einzelvertrages von Netzgiganten erbrachten Lieferungen oder Leistungen innerhalb seines Betriebes uneingeschränkt zu nutzen, nachdem diese Arbeiten vollständig vergütet sind. Vor vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Leistung ist der Kunde nicht berechtigt, diese für sich, für verbundene Unternehmen oder durch Dritte zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Netzgiganten die Lieferungen und Leistungen von Netzgiganten und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten oder verbundenen Unternehmen nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung. Wird ein Einzelvertrag, der ein ausschließliches Nutzungsrecht für den Kunden vorsieht, vom Kunden gekündigt, obwohl Netzgiganten bis dahin vertragsgemäß gearbeitet hat, so entfällt das Nutzungsrecht des Kunden und geht automatisch auf Netzgiganten über. In allen anderen Fällen der Vertragsbeendigung erhält Netzgiganten mindestens ein einfaches, übertragbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten. Netzgiganten ist berechtigt, die im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags geschaffenen Leistungsergebnisse ohne Beschränkung zu Werbezwecken gegenüber Dritten zu verwenden, sofern diese nicht der vertraglich vereinbarten Geheimhaltung unterliegen.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen und Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden bestehenden Forderungen im Eigentum von Netzgiganten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eine etwaige Ersatzlieferung. Der Kunde darf die Vorbehaltsgüter an Dritte nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen oder sonst zum Gegenstand von Rechten Dritter machen. Wenn Vorbehaltsgüter von Dritten im Anspruch genommen werden, wird der Kunde die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Netzgiganten hinweisen und Netzgiganten hiervon sofort unterrichten. Entsprechendes gilt für das geistige Eigentum von Netzgiganten. Veröffentlichungen über die Lieferungen und Leistungen stehen dem Kunden und Netzgiganten frei, sofern Firmenname und Anteil des Vertragspartners genannt werden.

## § 15 Vergütung und Fälligkeit

Die Einzelpreise der Lieferungen und Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, ergänzend aus den Netzgiganten-Preislisten. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Netzgiganten-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Netzgiganten-Mitarbeiter mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mit mindestens 75% des vereinbarten Honorar-Stundensatzes abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat Netzgiganten Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung:

- bei Vertragsbeginn (im Ausland 40 %)	30 %
- bei erster Teillieferung, spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn	40 %
- bei Bereitstellung zur Abnahme	20 %
- bei Abnahme	10 %

Zusätzlich zur Vergütung berechnet Netzgiganten die entstandenen Nebenkosten (z. B. Reisekosten inkl. Reisezeiten) monatlich nachträglich. Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht vertraglich vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters aus der jeweils gültigen Netzgiganten-Preisliste. Liegt die Arbeitszeit außerhalb der "normalen" Arbeitszeit, so werden Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

- 30 % an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
- 50 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.



## **§ 16 Mehraufwand / Fälligkeit**

Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Auskünfte oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden in Bezug auf den erteilten Auftrag der Arbeitsaufwand von Netzgiganten erheblich über den Kalkulationen liegt, die Netzgiganten wegen des entstehenden Arbeitsaufwandes bei Übernahme des Auftrages zugrunde gelegt hat, so ist Netzgiganten auch bei Vergütung nach Pauschalpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer dem Mehraufwand entsprechenden Erhöhung der ursprünglichen Vergütung und Nebenkosten berechtigt. Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen ist Netzgiganten berechtigt Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu verlangen.

## **§ 17 Aufrechnung, Abtretung, Verjährung**

Eine Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von Netzgiganten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung mit der aufgerechnet wird ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ansprüche aus dem Einzelvertrag kann der Kunde nur mit vorheriger Zustimmung der Netzgiganten abtreten. Alle Ansprüche des Kunden gegen Netzgiganten verjähren, wenn gesetzlich nichts anderes geregelt ist, spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Einzelvertrages. Netzgiganten ist dann berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten; auf Wunsch des Kunden sendet Netzgiganten die Unterlagen zurück.

## **§ 18 Form / Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Aufhebung der Schriftform. Änderungen und Erklärungen zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ist eine Bestimmung des Einzelvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Klausel tritt diejenige gesetzliche Regelung, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommt.

## **§ 19 Gerichtsstand / anwendbares Recht**

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Netzgiganten gilt Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

Für die Vertragsbeziehung mit Netzgiganten ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Stand: Juni 2010